

17226/AB
Bundesministerium vom 08.04.2024 zu 17794/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.111.527

Wien, 8. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17794/J vom 8. Februar 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die gegenständliche Studie wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) 2019/2020 durchgeführt. Zu den näheren Informationen zu Zeitraum, Auftragnehmern und Kosten wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 384/J vom 19. Dezember 2019 sowie Nr. 908/J vom 17. Februar 2020 verwiesen.

Kern des Werkvertrags waren eine internationale Literaturanalyse zu den Risiken von Sportwetten sowie eine internationale Literaturanalyse zu der Fragestellung „Sportwetten: Geschicklichkeit oder Zufall?“. Diese beiden Literaturanalysen wurden im Heft 1/2021 der medizinischen Fachzeitschrift Suchttherapie, Thieme Verlag, veröffentlicht. Ein Überblick zu den Ergebnissen der gegenständlichen Studie wurde auch auf der Website des Instituts für Interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung unter <https://www.isd-hamburg.de/projekte/> veröffentlicht.

Zu 4. bis 6.:

Die Regulierung von Sportwetten liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Das BMF ist im Rahmen von fachlichen Arbeitsgruppen sowie von Begutachtungsverfahren im Gegenstand eingebunden. Eine weitergehende Regulierung auf Bundesebene ist nicht Teil des aktuellen Regierungsübereinkommens.

Zu 7. und 8.:

Sportwetten unterliegen der Gebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG. Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz und wenn die Wetteinsätze verschieden sind, der höhere Wetteinsatz. Der Gebührensatz beträgt 2 Prozent.

Erst mit Inkrafttreten der Glücksspielabgabe mit 1. Jänner 2011 wurde die Abgabenart WET geschaffen und somit den Wetten eine eigene Abgabenart zugewiesen. Davor sind die Wettgebühren als GMO (sämtliche Gebühren nach § 33 TP 17 GebG für Glückspiele und Wetten) gebucht bzw. uneinheitlich auch als Gebühr. Die Daten für das Jahr 2010 können daher mangels Auswertungsmöglichkeit nicht bekannt gegeben werden.

Jahr	Aufkommen in Euro	Bemessungsgrundlage in Euro
2011	13.425.582,00	671.279.100,00
2012	16.230.299,00	811.514.950,00
2013	16.008.042,00	800.402.100,00
2014	23.706.408,00	1.185.320.400,00
2015	44.557.337,00	2.227.866.850,00
2016	35.962.080,00	1.798.104.000,00
2017	45.135.575,00	2.256.778.750,00
2018	45.224.717,00	2.261.235.850,00
2019	39.893.878,00	1.994.693.900,00
2020	37.654.959,00	1.882.747.950,00
2021	53.230.157,00	2.661.507.850,00
2022	46.653.903,00	2.332.695.150,00
2023	77.431.726,00	3.871.586.300,00
Jän. 24	5.127.229,00	256.361.450,00

Weitere diesbezügliche Auswertungen würden Zahlen zu konkreten Abgabepflichtigen beinhalten, weshalb auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO verwiesen wird.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

